

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

41 (8.6.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Ämtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 41.

Donnerstag den 8. Juni

1916.

Sonder-Ausgabe.

XIV. Armeekorps
Stellv. Generalkommando.
Abt. IV f Nr. 3590.

Karlsruhe, den 24. Mai 1916.

Bekanntmachung betreffend Handel mit Abfällen und Spänen von wolframbaltigen Stählen.

Es wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframbaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframbaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Actien-Gesellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Jegliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. Februar 1915, betreffend Milderung des Gesetzes über den Belagerungszustand, mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Nr. Ch. II, 1000/4, 16 K. R. A.

betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) — in Bayern auf Grund des Artikels 4 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze zur Abänderung dieses Gesetzes vom 4. Dezember 1915 und mit der königlichen Verordnung über den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden vom 31. Juli 1914 — mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung oder Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft wird, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

§ 1.

Extraktionsverbot.

Es ist verboten, Auszüge (Extrakte) aus Eichen- oder Fichtenrinde oder Loh durch heiße Flüssigkeiten, durch Dämpfe, durch Pressen, oder nach vorheriger Verkleinerung der Rinde oder Loh zu Mehl, sowie überhaupt unter Benutzung anderer Mittel als kalten Wassers herzustellen. Auch die Extraktion von nicht entrindeter Eichen- oder Fichtenrinde fällt unter das Verbot.

Die Herstellung von Auszügen aus entrindeter Eichen- oder Fichtenrinde oder anderen Gerbstoffen als Eichen- oder Fichtenrinde nach beliebigem Verfahren ist nicht verboten.

§ 2.

Ausnahmen.

a) Die Herstellung von Auszügen zu Zwecken der chemischen Analyse aus Mengen von weniger als 1 kg Eichen- oder Fichtenrinde aller Art ist erlaubt.

b) Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 für begrenzte Mengen bestimmter Sorten Rinde zu gestatten.

Anträge sind ausschließlich an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

Genehmigungen müssen schriftlich erfolgen und mit dem Dienststempel der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe versehen sein.

§ 3.

Ausgang.

In jedem Betriebsraume, der zur Herstellung pflanzlicher Gerbstoffauszüge benutzt wird, ist ein Abdruck dieser

Bekanntmachung sowie der etwa erhaltenen Ausnahmebewilligung gemäß § 2, b an auffälliger Stelle anzubringen.

§ 4.

Anfragen.

Anfragen wegen dieser Bekanntmachung sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Abdrücke dieser Bekanntmachung sowie Vordrucke zur Erlangung einer Ausnahmebewilligung sind bei dieser Stelle erhältlich.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1916 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juni 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Nr. W. M. 57/4, 16 K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flach, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der kgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Übergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- familiäre unverarbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- familiäre aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellte Garne und Seilfäden, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung.

Gruppe 1: Sämtliche Vorräte an

Meldeschein 1

- A. 1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpakawolle, Kaschmir, ungewaschen, rüdtengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;

(* Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

2. ungelärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- oder Kaschmir, also Kammszug, Kämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
3. Bidel-, Biegen-, Kälber-, Rinder-, Hohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Tricotgarne und Wirkgarne (Kammgarne, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- oder Kaschmir, ungewaschen, rüden- oder fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- oder Kaschmir, also Kammszug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kämmerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
- C. Sämtliche Strickgarne (Hand- und Maschinenstrickgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, aus welchem der unter B. genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

Gruppe 2:

Melbeschein 2

- A. Baumwoll-, Finters-, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Ströpfe und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind. Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Finters an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.
- B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Nußfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A. genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

Gruppe 3:

Melbeschein 3

- A. Bastfaserrohstoffe im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, gehebelt und als Werg oder beschlagnahmefähig (vergl. Bekanntmachung Nr. W. III 1500/4. 16 KRA) Abfall.
- B. Garne, Zwirne und Seilfäden ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4:

Melbeschein 4

- A. Roh- und unverfärbte Bourette-Seide (Seidenabfälle).
- B. Roh- Bourette-Webgarne.

Zu a und b.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Melbeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur, wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person mindestens 100 Kilogramm betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen und Garnen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindlichen Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Melbeschein anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Am Stuhl liegende Ketten.
2. Der Schutz an Webstühlen für das im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette.
3. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stichtgarne.

4. Strick-, Stoff- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Strickgarne, Stoffgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
5. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

§ 3. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind 1. alle Personen, die Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen; 2. landwirtschaftliche oder gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden; 3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperchaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Sodern sich am Stichtage im Gewahrsam von Lohnfärbern, Lohnwebern, Lohnwirkern oder Lohnstrickern Mengen von weniger als insgesamt 100 Kilogramm an Garnen befinden, hat die Meldung nur vom Eigentümer der Garne zu erfolgen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4. Stichtag und Meldefrist.

Mahgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate spätestens bis zum zehnten Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmals ist die Meldung über die bei Beginn des 1. Juni 1916 vorhandenen Spinnstoffe und Garne spätestens bis zum 10. Juni 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstr. 11, zu erstatten.

§ 5. Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldescheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) erhältlich, und zwar:

Melbeschein 1	für Wolle und Wollgarne,
Melbeschein 2	für Baumwolle u. Baumwollgarne,
Melbeschein 3	für Bastfasern und Bastfasergarne,
Melbeschein 4	für Seidenabfälle u. Bourettegarne.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldeschein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Befetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldeschein hat den Vermerk: „Eingeführt am Tag (der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldescheine zu verwenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. An den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einblendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl-

lich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Gedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Über die gemäß § 3, Biffer 4 und 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II 1700/2. 16 K.R.A. vom 1. April 1916) von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Über Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne und Stichtgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf verbunden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

(Nr. 524.) Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren.

Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewerbetriebe hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentume der Seeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft, stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2.

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3.

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4.

Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Probenkosten einzuliefern. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Ablauf, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5.

Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Uebernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7.

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8.

Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer die höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffend, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9. Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft. Die Bekanntmachungen Nr. W M 58/9. 15 und 600/1. 16 K.R.A. werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben. Karlsruhe, den 31. Mai 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr von Manteuffel,

General der Infanterie.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1916.)

Die Regelung der Fleischversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung (Reichs-Gesetzblatt Seite 199) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 9, § 11 Abs. 1 und § 12 unserer Verordnung vom 11. April 1916, Regelung der Fleischversorgung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 81), erhalten folgenden Wortlaut:

§ 9.

Zur Regelung des Verbrauchs von Fleisch werden nach Anordnung des Ministeriums des Innern einheitlich für das Großherzogtum Fleischkarten ausgegeben. Die Kosten hat der Kommunalverband zu tragen.

Die Fleischkarte enthält Fleischmarken für vier Wochen und verliert nach Ablauf dieses Zeitraumes ihre Gültigkeit. Vom 1. Juli 1916 ab lautet die Fleischkarte auf 2800 Gramm und enthält neben der Stammlarte

16 Fleischmarken zu . . .	100 Gramm
16 " " " " " "	50 " "
8 " " " " " "	25 " "
10 " " " " " "	20 " "

Ein Teil der Fleischmarken hat nur für die dritte und vierte Woche der Geltungsdauer der Fleischkarte Gültigkeit. Das Nähere ergibt sich aus dem Ausdruck der Fleischkarte.

Eine Fleischkarte erhält auf Antrag jede im Großherzogtum anfallige Person, welche das zehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht Selbstversorger (§ 12) ist.

Kinder bis zu 4 Jahren erhalten keine Fleischkarte. Für Kinder zwischen dem vollendeten vierten und dem vollendeten zehnten Lebensjahr werden nur halbe Fleischkarten, welche

8 Fleischmarken zu . . .	100 Gramm
8 " " " " " "	50 " "
4 " " " " " "	25 " "
5 " " " " " "	20 " "

enthalten, ausgegeben.

Auf Antrag kann auch für ältere Personen statt einer ganzen eine halbe Fleischkarte ausgestellt werden.

Erfolgt die Ausstellung der Fleischkarte während des Laufes ihrer Gültigkeitsdauer, so sind vor deren Ausbändigung die Fleischmarken für die vergangene Zeit abzutrennen.

Eine Änderung der Gewichtsmenge, auf welche die Fleischkarte lautet, durch das Ministerium des Innern bleibt vorbehalten.

§ 11 Absatz 1.

Für diejenigen Personen, welche vorübergehend im Großherzogtum sich aufhalten und nicht in solchen Bundesstaaten anfallig sind, deren Fleischkarten vom Ministerium des Innern den badischen gleichgestellt sind, werden Tagesfleischkarten ausgegeben. Sie lauten bei Personen, welche das zehnte Lebensjahr vollendet haben, auf 140 Gramm und für solche im Alter vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr auf 70 Gramm. Kinder unter 4 Jahren erhalten keine Tagesfleischkarte.

§ 12.

Angehörige eines Haushalts, in welchem Vorräte aus Hauschlachtungen vorhanden sind, erhalten in der Regel bis zum ordnungsgemäßen Verbrauch dieser Vorräte keine Fleischkarte. Der zulässige Verbrauch der Selbstversorger ist entsprechend der Vorschrift des § 9 vorläufig bei Personen, welche das zehnte Lebensjahr vollendet haben, 2800 Gramm und bei Personen zwischen dem vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr 1400 Gramm in vier Wochen. Für Personen unter vier Jahren wird ein Fleischverbrauch nicht angenommen.

Für jede Haushaltung eines Selbstversorgers ist vom Bürgermeistereiamt unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme vom 15. April 1916 und der inzwischen vorgenommenen Hauschlachtungen sowie unter Abrechnung des bisher zulässigen Verbrauchs eine Liste zu erstellen und dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen.

zufallen, wie lange er nach den Vorschriften dieser Verordnung mit seinen Vorräten auszureichen hat. Eine entsprechende Mitteilung hat auf Grund des Erlasses der künftigen zugelassenen Handelschlachtungen zu erfolgen. Ausnahmsweise können auch für Selbstversorger auf Antrag des Haushaltungsvorstandes zur Beschaffung von anderem Fleisch oder zur Verwendung auf Reisen ganze oder halbe Fleischarten unter entsprechender Streckung der Zeit, für welche der Selbstversorger mit den Fleischvorräten auskommen muß, angefordert werden.

II.
Die Gültigkeitsdauer der für die Zeit vom 29. Mai 1916 bis 25. Juni 1916 ausgegebenen Fleischarten wird bis zum 30. Juni 1916 einschließlich erstreckt. Vor Ausgabe der Tagesfleischarten, welche noch auf 160 Gramm lauten, hat der sie Ausgebende eine Fleischmarke von 20 Gramm von der Fleischarte abzutrennen.

III.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 31. Mai 1916.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schübbs.

Verordnung.
(Vom 31. Mai 1916)

Den Verkehr mit Fleischwaren betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 22. Mai 1916 über den Verkehr mit Fleischwaren (Reichsgesetzbl. S. 397) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar, zuständige Behörde das Bezirksamt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Karlsruhe den 31. Mai 1916.

Großh. Ministerium des Innern:
H. A.: Weingärtner.

Verordnung.
(Vom 24. Mai 1916)

Den Verkehr mit Obst betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Das Aberten, der Verkauf und Kauf von Obst und Beerenfrüchten in unreifem Zustand ist verboten. Stachelbeeren sind ausgenommen.
Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen von den Bezirksamtämtern gestattet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 Absatz 1 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe den 24. Mai 1916.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

1. Jeder Verkauf von Prismengläsern aller Art, von Ziel- und terrestrische Ferngläsern, Galileischen Gläsern mit einer Vergrößerung von vier Mal und darüber, sowie von optischen Teilen dieser genannten Gläser, ferner von photographischen Objektiven in den Lichtstärken 3,5x6 und den Brennweiten von mehr als 18 Zentimeter ist verboten. Das Verkaufsverbot gilt auch für die im Privatbesitz befindlichen vorbezogenen Gegenstände.

2. Gestattet ist der Verkauf der in Ziffer 1 genannten Ferngläser an Heeresangehörige gegen Vorlage einer mit Stempel und Unterschrift versehenen Bescheinigung ihres Truppenteils, aus welcher die Verwendung der Gläser zum Dienst bei der Truppe hervorgeht, jedoch nur durch solche Geschäfte, welche den Verkauf der in Ziffer 1 genannten Gegenstände gewerbsmäßig betreiben.

3. Ausnahmen von dem Verbot in Ziffer 1 erteilt das stellvertretende Generalkommando.

4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, bestraft, wer vorstehende Bestimmung übertreft oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt.

Bei Vorliegen mildernde Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Karlsruhe den 12. Mai 1916.

Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Verordnung.
(Vom 19. Mai 1916)

Briefschmuggelverbot und Verpflichtung zur Vorlage von Schriften jeglicher Art beim Überschreiten der Reichsgrenze betreffend.

An Stelle der Verordnung vom 30. Dezember 1914 wird auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1. Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die verfassungsmäßig festgelegte Grenze des Deutschen Reichs (Reichsgrenze) zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M erkannt werden.

§ 2. Reisende, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, worin solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzscheiters unterläßt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 M erkannt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 19. Mai 1916.
Der kommandierende General:
Freiherr von Manteuffel,
General der Infanterie.

Verordnung

für den Bezirkbereich des stellvertretenden General-Kommandos XIV. Armeekorps

(Vom 19. Mai 1916.)

Das Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres betreffend.

Ich verbiete im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

- a) Verzeichnisse von Adressen im Felde stehender Soldaten, zu denen der Sammler keine persönlichen Beziehungen hat, anzulegen oder fortzuführen, ganz oder teilweise zu veröffentlichen sowie ganz oder in solchen Auszügen weiterzugeben, die nach Gesichtspunkten der Heeresgliederung geordnet sind;
- b) die Veröffentlichung von Adressen-Verzeichnissen solcher Angehörigen des Feldheeres, zu denen der Sammler persönliche Beziehungen hat, und
- c) die Aufforderung zum Sammeln von Adressen von Angehörigen des Feldheeres zum Zweck der Aufstellung von Listen.

Unter das Verbot fallen nicht die in Vereins- oder ähnlichen Zeitschriften veröffentlichten Zusammenstellungen von Feldadressen der Mitglieder usw., sofern daraus weder der Kriegsschauplatz noch die Zugehörigkeit des Truppenteils, der Kommando- oder Feldverwaltungsbehörde zu den Verbänden von der Brigade auswärts zu ersehen sind.

Ausnahmen kann das Generalkommando in besonderen begründeten Fällen zulassen.
Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernde Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Karlsruhe den 19. Mai 1916.
Der kommandierende General:
Fhr. v. Manteuffel, General der Infanterie.

Die Reinigung und Instandhaltung der Pflanz betr.

Die regelmäßigen Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Pflanz haben in diesem Jahre

- 1) auf der Strecke von Wisserdingen bis zur Hühnerlochschleuse bei Grödingen vom 19. bis 24. Juni,
- 2) von der Hühnerlochschleuse bis zum Staforter Wehr vom 26. Juni bis 1. Juli

stattzufinden.
Wir geben dies mit dem Anfügen bekannt, daß die Pflanz durch Großh. Kulturinspektion vom 24. Juni, abends 6 Uhr, von Grödingen ab durch den Siebbach bis zum 1. Juli abgeleitet werden wird.

Beim Vollzug der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten ist gemäß den Bestimmungen der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 11. Mai 1901 den Weisungen des Personals der Großh. Kulturinspektion seitens der Gemeinden, Ufereigentümer und Besitzer von Wasserbenutzungsanlagen Folge zu geben, ferner ist jedes Anstauen und Zurückhalten des Wassers im Bachbett oder den dazu gehörigen Kanälen und Seitenläufen ohne ausdrückliche Genehmigung der Großh. Kulturinspektion untersagt; endlich sind die bei der diesjährigen Gewässerschau für die Reinigungsperiode verfügten Herstellungsarbeiten innerhalb derselben vorzunehmen. Für den Fall, daß eine Gemeinde oder ein anderweitiger Pflanzlicher die auferlegten Reinigungsarbeiten

nicht innerhalb der hierzu bestimmten Einzelreife ordnungsmäßig vollendet hat, können die nötigen Vorkehrungen auf Kosten des Betroffenen durch die Inspektion getroffen werden.

Das Ausmähen des Bachkrautes hat in den ersten zwei Tagen nach dem Abschlag zu erfolgen, das Schwimmenlassen desselben ist verboten. Etwa durch Nichtbefolgung dieser Anordnung entstehender Schaden ist den Nachbargemarkungen zu ersetzen.
Durlach den 2. Juni 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hagelversicherung betreffend.

Wir bringen den Landwirten in Erinnerung, daß die Großh. Regierung mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft ein Übereinkommen getroffen hat, welches die Versicherungsnehmer gegen Hagel-schaden wesentlich erleichtert, und daß nach § 3 des Hagelversicherungsgesetzes die an die genannte Gesellschaft zu entrichtenden Nachschußprämienbeträge auf den staatlichen Hagelversicherungsfond übernommen werden.

Weitere Vorteile, welche die Versicherung gegen Hagel-schaden bei dieser Gesellschaft den Landwirten bietet, bestehen darin, daß der Kreis Karlsruhe die Sachverständigen zur Abschätzung des Hagel-schadens ernannt und daß jeder Versicherungsantrag von der Gesellschaft angenommen werden muß und der Prämientarif nicht einseitig von der Gesellschaft, sondern im Benehmen mit Vertretern der Großh. Regierung und des Kreises festgestellt wird. Auch übernimmt der Kreis von den nach Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 1914 — Gef. u. V.D.R. 1914 Seite 91 — die Versicherung gegen Hagel-schlag betr., von den Versicherten an den staatlichen Hagelversicherungsfond zu entrichtenden Beitrag von 50% der für 1914 zu zahlenden Nettoprämie 25% auf die Kreis-kasse.

Um den kleinen Landwirten die Versicherung möglichst bequem und billig zu machen, ist die Einrichtung der sogenannten Gemeindeversicherungen geschaffen worden, wodurch eine erhebliche Ersparnis an Nebenkosten eintritt.

Zum Abschluß einer Gemeindeversicherung genügt es, wenn sich 5 Teilnehmer aus einer Gemeinde bei dem Ortsagerten zu diesem Zweck anmelden, der ihnen über alles nähere die gewünschte Auskunft erteilen wird.

Die Geschäfte der Hauptagentur der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft für den Kreis Karlsruhe sind vom Kreis-ausschuß dem Herrn Kreiswandrührer Geiß in Durlach übertragen worden; als Agenten der Gesellschaft sind bestellt in:

- Aue: Alvert Jakob, Gemeinderat.
- Auerbach: Bodmer Karl Friedrich, Bürgermeister.
- Bergshausen: Nothwehr Karl Sch., Altschreiber.
- Durlach: Alvert Heinrich, Landwirt.
- Grödingen: Doll Karl, Kreisbaumwart.
- Grünwetterbach: Höger, Ratsschreiber.
- Hohenwetterbach: Krager August, Ratsschreiber.
- Jöhlingen: Schell, Altbürgermeister.
- Kleinsteimbach: Farr Chr., Gemeinberechner.
- Königsbach: Fränkle August, Bürgermeister.
- Langensteinbach: Schöpsle Karl, Bürgermeister.
- Palmbach: Kräutler, Altbürgermeister.
- Singen: Schmidt, Altbürgermeister.
- Sölingen: Reiff Franz, Spartenrechner.
- Spielberg: Bösel, Bürgermeister.
- Stupferich: Vogel Heinrich, Altbürgermeister.
- Untermittelbach: Balzer, Altbürgermeister.
- Weingarten: Jäger Christian, Gemeinderat.
- Wisserdingen: Kröner, Bürgermeister.
- Wöschbach: Laible, Gemeinberechner.
- Wolfsartweier: Lehmann, Ratsschreiber.

Durlach den 22. Mai 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Mai 1916:

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Flegelbruch	6 Mk. — Pf.
gepreßtes	5 Mk. 75 Pf.
lofes	5 Mk. 50 Pf.
Maschinendrusch	5 Mk. 50 Pf.
für 100 kg sonstiges Stroh	— Mk. — Pf.
Flegelbruch	6 Mk. — Pf.
gepreßtes	5 Mk. 75 Pf.
lofes	5 Mk. 50 Pf.
Maschinendrusch	5 Mk. 50 Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	12 Mk. 60 Pf.
lofes	12 Mk. — Pf.
Kleeheu	15 Mk. — Pf.

Durlach den 5. Juni 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.